Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn
[redacted]

Per Mail: [redacted]

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 13.03.2021, hier eingegangen am 15.03.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-772 IFG
Datum: Berlin, 18.03.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr C[redacted]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer E-Mail vom 13.03.2021. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-772 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitten wir nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert noch an. Zu Ihrem umfassend gestellten Antrag müssen zahlreiche Seiten auf Ausschlussgründe hin überprüft und ggf. geschwärzt werden Da Ihr Antrag ggf. auch die Belange Dritter berührt, müsste gemäß § 8 Absatz 1 IFG eine Drittbeteiligung eingeleitet werden. Dies hat auch zur Folge, dass die Frist des § 7 Absatz 5 IFG nicht eingehalten werden kann.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/ abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

(Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im mittleren Bereich dieses Rahmens liegen.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten. Zudem ist vor dem Erlass eines gebührenpflichtigen IFG-Bescheides die Angabe Ihrer Postanschrift erforderlich. Daher wird um Rückmeldung bis zum 31.03.2021 gebeten, ob Sie an Ihrem Antrag im vollen Umfang festhalten möchten und zur Übernahme der anfallenden Gebühren bereit sind, sowie um Mitteilung Ihre ladungsfähige Postanschrift.

Sollte ich bis zum 01.04.2021 keine Rückmeldung erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

**Hinweis zum Datenschutz:**
Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie